

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.342.062

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 6. Mai 2021
betreffend ein Gesetz über die Finanzgebarung und bestimmte
Rechtsgeschäfte der Gemeinden (Bgl. GemFinanzG 2021); Verfahren nach
§ 14 iVm § 9 F-VG 1948;
Ihr Schreiben vom 11. Mai 2021, Zl. RE/VD.L232-10004-4-2021**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- Das Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 sieht vor, dass bis Ende des Jahres 2017 ein gebietskörperschaftsspezifisches Spekulationsverbot umgesetzt wird.
- Für ein wirksames Spekulationsverbot sind folgende vier Grundsätze zu berücksichtigen (siehe z.B. § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes):
 1. Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung;
 2. Grundsatz einer strategischen Planung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement;
 3. Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation;
 4. Grundsatz der Transparenz über getätigte Transaktionen gegenüber den hierfür zuständigen Organen.

- Das Land Burgenland regelt ein Spekulationsverbot für Gemeinden nunmehr in drei Rechtsgrundlagen:
 1. auf Basis des § 61 Abs. 5 der Burgenländischen Gemeindeordnung in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten der Gemeinden erlassen werden (LGBl. Nr. 6/2009);
 2. in § 61 Abs. 4 und 5 der Burgenländischen Gemeindeordnung (idF LGBl. Nr. 83/2016);
 3. und nunmehr auch im hier vorliegenden Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 6. Mai 2021 betreffend ein Gesetz über die Finanzgebarung und bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinden (Bgl. GemFinanzG 2021).

Die in Pkt. 1 aufgezählte Verordnung enthält teilweise durchaus detaillierte Vorgaben für Veranlagungen (u.a. mit einer Beschränkung für Veranlagungen bei einem einzelnen Rechtsträger auf höchstens 10 % der ordentlichen Einnahmen des zweitvorangegangenen Jahres), derivative Finanzinstrumente und Finanzierungen. Die mit der Novelle LGBl. Nr. 83/2016 eingefügten Regelungen in § 61 Abs. 4 und 5 der Bgl. Gemeindeordnung sehen für bestimmte Finanzgeschäfte eine schriftliche Risikoanalyse vor und enthalten weiters ein Verbot von Finanzgeschäften mit Fremdwährungsrisiko mit der Folge, dass die Verordnung vom 22. Dezember 2008 insoweit nicht mehr der Rechtslage entspricht. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss wird nunmehr ein allgemeiner Grundsatz der Risikoaversität auch auf kommunaler Ebene verankert. Das Verhältnis dieser drei Rechtsvorschriften zueinander bleibt teilweise unklar.

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt das Bestreben des Landes Burgenland, das Spekulationsverbot für Gemeinden unter anderem durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss zu regeln. Für die Umsetzung eines operativ wirksamen Spekulationsverbots für die Gemeinden sollten jedoch die bisherigen teilweise widersprüchlichen Vorgaben kompiliert und um konkrete Vorgaben für die Umsetzung aller oben genannten Grundsätze eines umfassenden und wirksamen Spekulationsverbots ergänzt werden.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt